

Bundesbeschluss über den Verpflichtungskredit für die erste Phase des HGV-Anschlusses

vom 8. März 2005

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 7 des HGV-Anschluss-Gesetzes vom 18. März 2005¹
(HGVA nG),
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 26. Mai 2004²,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Für die erste Phase des Anschlusses der Ost- und Westschweiz an das europäische Eisenbahn-Hochleistungsnetz (HGV-Anschluss) wird ein Verpflichtungskredit von 1090 Millionen Franken (Preis- und Projektstand 2003, ohne Teuerung, Mehrwertsteuer und Bauzinsen) bewilligt.

² Der Kredit wird auf die folgenden Objekte aufgeteilt:

	Investitionen in Mio. Fr. ³
a. Projektaufsicht	25
b. Ausbauten St. Gallen – St. Margrethen	80
c. Beitrag an die Vorfinanzierung der Ausbauten Lindau – Geltendorf	75
d. Ausbauten Bülach – Schaffhausen	130
e. Beitrag an den Neubau Belfort – Dijon	100
f. Beitrag an Ausbauten Vallorbe – Frasne – Dijon und Pontarlier – Frasne	40
g. Ausbau Knoten Genf	40
h. Beitrag an Ausbauten Bellegarde – Nurieux – Bourg-en-Bresse	165
i. Anschluss Flughafen Basel-Mühlhausen	25
j. Ausbauten Biel - Belfort	40
k. Ausbauten Bern - Neuenburg - Pontarlier	100
l. Ausbauten Lausanne - Vallorbe	30
m. Ausbauten Sargans - St.Margrethen	70

¹ SR 742.140.3; AS 2005 4239

² BBl 2004 3743

³ Jeweils nur Anteil Schweiz.

	Investitionen in Mio. Fr. ⁴
n. Ausbauten St.Gallen - Konstanz	60
o. Ausbauten Flughafen Zürich - Winterthur	100
p. Reserve	10
Total	1090

Art. 2

Die baulichen Massnahmen an den bewilligten Objekten müssen bis spätestens 2010 in Angriff genommen und bis 2015 abgeschlossen werden. Der Bundesrat kann diese Fristen um fünf Jahre verlängern.

Art. 3

Der Bundesrat bewirtschaftet den Verpflichtungskredit. Er kann insbesondere:

- a. geringfügige Verschiebungen zwischen den in Artikel 1 genannten Objektkrediten vornehmen;
- b. den Verpflichtungskredit um die ausgewiesene Teuerung, die Mehrwertsteuer und die Bauzinsen sowie um währungsbedingte Schwankungen für die Mitfinanzierung von Objekten im Ausland anpassen.

Art. 4

Die Verpflichtungskredite für Vorabklärungen im Hinblick auf den Bau des Anschlusses an das Hochgeschwindigkeitsnetz werden aufgehoben. In diesem Zusammenhang werden reduziert:

- a. die Rubrik Verpflichtungskredite für Forschung und Entwicklung nach Artikel 4 des Bundesbeschlusses vom 20. Dezember 1999⁵ über den Voranschlag für das Jahr 2000 um 10 Millionen Franken von 25 auf 15 Millionen Franken;
- b. die Rubrik Verpflichtungskredite für Forschung und Entwicklung nach Artikel 4 des Bundesbeschlusses 1 vom 12. Dezember 2001⁶ über den Voranschlag für das Jahr 2002 um 10 Millionen Franken von 13 auf 3 Millionen Franken.

Art. 5

Die beim Vollzug der aufgehobenen Finanzierungsbeschlüsse eingegangenen Verpflichtungen und geleisteten Zahlungen werden dem in Artikel 1 genannten Gesamtkredit belastet.

⁴ Jeweils nur Anteil Schweiz.

⁵ BBl 2000 136

⁶ BBl 2001 6546

Art. 6

¹ Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

² Er tritt gleichzeitig mit dem HGVA nG vom 18. März 2005 in Kraft.

³ Seine Geltungsdauer entspricht derjenigen des HGVA nG.

Nationalrat, 8. März 2005

Die Präsidentin: Thérèse Meyer

Der Protokollführer: Christophe Thomann

Ständerat, 1. März 2005

Der Präsident: Bruno Frick

Der Sekretär: Christoph Lanz

